

Az: 3101-03 / R Eb (AG Verwaltung)

Kiel, den 30.01.2023

V o r l a g e

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 23. – 25. Februar 2023

Gegenstand: Umsetzung Zukunftsprozess: Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieabbau: Kirchengesetz zur Änderung von Genehmigungserfordernissen

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung von Genehmigungserfordernissen.

Anlagen:

- 1. Gesetzestext**
- 2. Synopse**
- 3. Übersicht Genehmigungszuständigkeiten Landeskirche und Kirchenkreise**

Beteiligt wurden:

1. Synodaler Rechtsausschuss am 9. Dezember 2022
2. Junge Nordkirche am 10. Januar 2023
3. AG der Verwaltungsleitenden der Kirchenkreise am 19. Januar 2023

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparungen durch Bürokratieabbau

Administrative Folgenabschätzung:

Kirchengemeinden: Einfachere Verwaltungsverfahren
Kirchenkreise: Bürokratieabbau, uU. Personaleinsparung
Landeskirchliche Ebene: Bürokratieabbau

Begründung

I. Allgemeines

Genehmigungsvorbehalte sind ein „ritualisiertes“ Aufsichtsmittel, sie sollen bei bestimmten Beschlüssen kirchlicher Gremien die Einhaltung eines notwendigen Mindeststandards der Rechtsbefolgung wahren und die betreffenden Gremien vor fehlerhaften Beschlüssen mit möglicherweise weitreichenden kirchenpolitischen oder finanziellen Folgekosten bewahren. Rechtsregeln schützen grundsätzlich vor destruktivem Chaos und tragen dazu bei, die Zahl strittiger Einzelfälle und damit den Beratungsaufwand gering zu halten, ihr Erlass und ihre Kontrolle bringen jedoch auch Verwaltungsaufwand mit sich. Beim Abbau aufsichtlicher Maßnahmen ist mithin immer eine Abwägung zwischen dem möglichen Risiko von Fehlentwicklungen und den Vorteilen einer einfacheren Verwaltungshandhabung vorzunehmen. Insgesamt ist der Vorschlag, den Umfang der Genehmigungserfordernisse zu reduzieren, mit der Hoffnung verbunden, Verwaltungsverfahren entweder ganz zu vermeiden, oder sie zumindest zu vereinfachen bzw. zu beschleunigen.

Im Rahmen des Zukunftsprozesses hat sich die aus Vertreter:innen des Landeskirchenamts und der Kirchenkreisverwaltungen gebildete AG Verwaltung auch mit der Frage einer möglichen Verwaltungsvereinfachung und eines Bürokratieabbaus durch die Reduzierung von Genehmigungsvorbehalten beschäftigt. Die AG Verwaltung hat sich zunächst einen Überblick über alle derzeit bestehenden Genehmigungsvorbehalte für die landeskirchliche und die kirchenkreisliche Ebene verschafft. Es wurden 40 Genehmigungsvorbehalte zugunsten der Landeskirche und 50 Genehmigungsvorbehalte zugunsten der Kirchenkreise aufgefunden. Danach erfolgte zweimal eine Abfrage bei den Dezernaten des Landeskirchenamts, auf welche der landeskirchlichen Genehmigungsvorbehalte verzichtet werden könnte, gleichzeitig wurden auch die Kirchenkreise befragt, welche kirchenkreislichen Genehmigungsvorbehalte entbehrlich erschienen.

Die AG Verwaltung hat die (zum Teil auch kritischen) Rückmeldungen aus dem Landeskirchenamt und aus den Kirchenkreisen mehrfach gesichtet und überprüft (s. Anlage 3) und im Ergebnis der Koordinierungsgruppe vorgeschlagen, sechs landeskirchliche Genehmigungsvorbehalte zu streichen und zwei auf den Kirchenkreis zu verschieben. Wichtigster Punkt dürfte dabei die Streichung des Genehmigungserfordernisses für Kirchenkreissatzungen sein. Weiterhin wurde die Anregung der Kirchenkreise unterstützt, neun der kirchenkreislichen Genehmigungsvorbehalte zu streichen, das Gleiche gilt für zwei Zustimmungsvorbehalte und zwei Benehmensvorbehalte. Die Koordinierungsgruppe hat diese Vorschläge positiv aufgenommen, ebenso die Kirchenleitung. Die Zukunftssynode im September 2022, der die Liste möglicher Genehmigungsreduzierungen vorlag, hat die Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung begrüßt und die Kirchenleitung darin unterstützt, diese in konkreten Änderungsvorschlägen umzusetzen.

Am 3. November 2022 hat sich die AG Verwaltung wegen des parallel laufenden Prozesses zu Neuregelungen im Bereich der Widmung und Entwidmung kirchlicher Gebäude dazu entschlossen, die Vorschläge zu möglichen Änderungen im Genehmigungsverfahren in diesem Bereich abzuwarten, hat aber im Übrigen das Rechtsdezernat beauftragt, umgehend die rechtliche Umsetzung der Änderung von Genehmigungserfordernissen zu erarbeiten. Diese finden sich im Text des Änderungsgesetzes in der Anlage 1, synoptisch dargestellt in der Anlage 2.

Die Junge Nordkirche sieht einen möglichen Einfluss des Gesetzes auf die Lebenswelt junger Menschen als eher gering an, begrüßt aber die Änderungsvorschläge ausdrücklich.

Da neben einigen Regelungen in der Verfassung auch in andere kirchengesetzliche Regelungen sowie in eine Rechtsverordnung eingegriffen werden soll, wurde die Form eines Artikelgesetzes gewählt. Die Synode ist befugt, Folgeänderungen, die sich aus gesetzlichen Änderungen für Rechtsverordnungen ergeben, gleich mit zu regeln. Die Verfassungsänderungen bedingen das Erfordernis einer synodalen Beschlussfassung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

II. Im Einzelnen

Artikel 1

Änderung der Verfassung

1. Artikel 26

- Absatz 1: Die Kirchenkreise sehen es nicht als notwendig an, Beschlüsse der Kirchengemeinderäte über den Stellenplan der Kirchengemeinde sowie über die Errichtung, Änderung und Aufhebung kirchengemeindlicher Stellen (Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Verfassung) sowie über die Festsetzung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Artikel 30 Absatz 7 der Verfassung (Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Verfassung) zu genehmigen. Die Nummern 2 und 3 sollen daher aufgehoben werden, die bisherigen Nummern 4 bis 11 werden die Nummern 2 bis 9.

Die Genehmigungszuständigkeit für Beschlüsse der Kirchengemeinderäte über die Annahme von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert soll vom Landeskirchenamt (Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Verfassung) auf den Kirchenkreis verlagert werden, deshalb wird in der neuen Nummer 9 der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die neue Nummer 10 angefügt. Die Verschiebung des Genehmigungsvorbehalts ist sinnvoll, da die bisherige Zuständigkeitsverteilung mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand sowohl auf der Ebene der Kirchenkreise als auch auf der Ebene des Landeskirchenamts verbunden ist, Doppelstrukturen erfordert und Doppelarbeiten verursacht. Die Kirchenkreise haben signalisiert, dass sie die zur fachgerechten Erledigung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Kompetenzen vorhalten. Sie sind letztlich auch besser in der Lage, mögliche kirchenpolitisch schwierige Verhältnisse vor Ort zu beurteilen.

Zwischenzeitlich hat die Kirchenkreissynode Hamburg-Ost einen Antrag an die Landessynode gerichtet, die Kirchenleitung darum zu bitten, das Landeskirchenamt zu beauftragen, einen Vorschlag vorzulegen, nach dem zumindest „Zuwendungen, die ausschließlich der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dienen und aufgrund derer in der Zukunft nicht mit finanziell bedrohlichen Belastungen für die Kirchengemeinde zu rechnen ist“, von der Genehmigungspflicht des Landeskirchenamts ausgenommen sein sollen. Auch der synodale Rechtsausschuss hat sich in einer früheren Befassung mit dem Thema eines Genehmigungserfordernisses für kirchengemeindliche Beschlüsse über Erbschaften oder höherwertige Zuwendungen schon die Frage gestellt, ob man das Genehmigungserfordernis entweder inhaltlich schärfen oder unter Umständen sogar ganz streichen sollte, da die Kirchengemeinden eigentlich selbst in der Lage sein sollten, zu beurteilen, ob die Annahme einer Erbschaft einen kirchenpolitischen Schaden hervorrufen kann oder möglicherweise finanziell unvorteilhaft ist.

Auch sei die Frist für eine mögliche Ausschlagung einer Erbschaft häufig schon abgelaufen, bevor die Genehmigungsstelle überhaupt von dem Vorgang erfährt. Am 9. Dezember 2022 hat sich der synodale Rechtsausschuss erneut mit diesem Thema befasst und einer Verschiebung der Genehmigungszuständigkeit auf die Kirchenkreisebene zugestimmt, er schlägt lediglich eine sprachliche Änderung vor, wonach in Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 neuer Fassung nach dem Wort „Annahme“ die Wörter „oder Ablehnung“ eingefügt werden sollen.

- Absatz 2: Neben der Genehmigungszuständigkeit für Beschlüsse der Kirchengemeinderäte über die Annahme von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert (Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Verfassung) soll auch die landeskirchliche Zuständigkeit für die Genehmigung kirchengemeindlicher Beschlüsse über die Deponierung, Ausleihe oder Restaurierung von kirchengemeindlichem Archivgut (Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Verfassung) in der Verfassung wegfallen und durch eine Anzeige beim Kirchenkreisarchiv ersetzt werden (vgl. die Regelungen in den Artikeln 5 und 6 dieses Kirchengesetzes zum Archivgesetz und zur Archivbenutzungsordnung). Die Nummern 5 und 6 werden daher aufgehoben, die bisherige Nummer 7 wird Nummer 5.

Das Landeskirchliche Archiv plädiert für eine Beibehaltung des Genehmigungsvorbehalts, da die benannten Maßnahmen mit gravierenden Veränderungen für das Archivgut verbunden sein könnten, bei einer falschen Aufbewahrung zum Beispiel könne es zu unwiderruflichen Schäden kommen. Nach Auffassung des Landeskirchlichen Archivs verfügen die Kirchenkreise größtenteils nicht über ausgebildetes Archivfachpersonal, das die Tragweite solcher Entscheidungen abschätzen könnte, weshalb dem Landeskirchlichen Archiv ein gewisses Eingriffsrecht belassen werden solle. Die AG Verwaltung sieht diese Gefahr nicht und vertraut darauf, dass die Anzeigepflicht beim Kirchenkreisarchiv zur Verhinderung größerer Schäden ausreicht.

2. Artikel 36

Kirchengemeinden können nach Artikel 36 der Verfassung per Vertrag Aufgabengemeinschaften bilden. Die Zustimmung des Kirchenkreisesrats zu dem Vertrag wird seitens der Kirchenkreise nicht mehr für erforderlich gehalten und soll durch die Anzeige des Vertragsschlusses beim Kirchenkreisrat ersetzt werden.

3. Artikel 38

Auch bei der Bildung von Kirchengemeindeverbänden nach Artikel 38 der Verfassung schließen die beteiligten Kirchengemeinden einen Vertrag. Die Zustimmung des Kirchenkreisesrats zu dem Vertrag soll grundsätzlich weiterhin erforderlich sein, sie gilt jedoch als erteilt, wenn der Kirchenkreisesrat nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Vertragsunterlagen einen Bescheid erlassen hat. Den Eintritt dieser Zustimmungsfiktion können sich die antragstellenden Kirchengemeinden vom Kirchenkreis bescheinigen lassen.

Zusammen mit dem Vertrag vereinbaren die Kirchengemeindeverbandsmitglieder eine Verbandssatzung. Angesichts der Tatsache, dass im Zuge der Nordkirchenbildung alle bestehenden Kirchengemeindeverbände ihre Satzungen an das neue Nordkirchenrecht angepasst haben und die Gefahr, dass es in diesem Bereich zu gefährlichen Fehlentwicklungen kommt, eher gering ist, erscheint es angemessen, die Genehmigungszuständigkeit für Neubeschlüsse und Änderungen von Kirchengemeindeverbandsatzungen in Absatz 2 Satz 3 vom Landeskirchenamt auf den Kirchenkreisesrat zu verschieben. Auch hier soll die Genehmigung jedoch als erteilt gelten, wenn der Kirchenkreisesrat nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Satzungsunterlagen einen Bescheid erlassen hat.

Den Eintritt dieser Genehmigungsfiktion können sich die antragstellenden Kirchengemeinden vom Kirchenkreis bescheinigen lassen.

5. Artikel 46

Mit der Aufhebung von Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung fiel nicht nur die Genehmigungsbefugnis, sondern auch die Prüfpflicht des Landeskirchenamts hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Kirchenkreissatzungen aller Art (Hauptsatzungen, Finanzsatzungen, Satzungen kirchenkreislicher Einrichtungen wie Friedhöfe oder Kindertagesstätten) weg. Eine solche Prüfung erfolgte dann nur noch anlassbezogen, zB. bei Beschwerden Dritter. Die Beratungszuständigkeit des Landeskirchenamts bliebe bestehen und könnte weiterhin in Anspruch genommen werden, letztlich wären die Kirchenkreise aber selbst verantwortlich für den von der Kirchenkreissynode beschlossenen Text und sich möglicherweise ergebende Probleme, wenn dieser rechtsfehlerhaft wäre und angefochten würde. Das Landeskirchenamt bietet an, Muster-Kirchenkreissatzungen zu erarbeiten, an denen sich die Kirchenkreise beim Erlass oder bei Änderungen ihrer Kirchenkreissatzungen orientieren sollten. In einer Kosten-Nutzen-Betrachtung fällt es schwer, vorherzusagen, welcher Schaden entstehen könnte, wenn Kirchenkreissatzungen ohne vorherige Beratung und spätere Genehmigung durch das Landeskirchenamt von den Kirchenkreissynoden beschlossen werden, da die Bearbeitungsqualität von Kirchenkreissatzungsentwürfen in den Kirchenkreisen sehr unterschiedlich ist, es aber andererseits möglicherweise nur selten zu Beschwerden durch Dritte kommt. Auf das Landeskirchenamt käme unter Umständen das Problem zu, offensichtlich rechtswidrige Kirchenkreissatzungen offensichtlich beanstanden zu müssen, was wiederum einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand auslösen und auf der Kirchenkreisebene sicherlich für erheblichen Unmut sorgen würde. Positiver Effekt einer Rechtsänderung könnte allerdings auch sein, dass sich Kirchenkreisverwaltungen und Kirchenkreissynoden ihrer Verantwortung, inhaltlich rechtskonforme und rechtsförmlich richtige Kirchenkreissatzungen zu erarbeiten und zu beschließen, deutlich mehr bewusst werden könnten (und müssten). Das Landeskirchenamt erreichen zum Teil Entwürfe oder sogar von Kirchenkreissynoden beschlossene Satzungen, die diesen Anforderungen nicht wirklich gerecht werden.

Dem Kollegium lag auch ein Änderungsvorschlag des Rechtsdezernats vor, in Konsequenz aus einem Wegfall des Genehmigungserfordernisses für Kirchenkreissatzungen durch das Landeskirchenamt nach Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung auch auf die Veröffentlichung von Kirchenkreissatzungen nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung zu verzichten. Blicke es bei der verpflichtenden Veröffentlichung von Kirchenkreissatzungen im Kirchlichen Amtsblatt, bestünde „über die Hintertür“ doch noch eine Art Prüfpflicht des Landeskirchenamts, das es eigentlich nicht verantworten kann, rechtlich Bedenkliches im landeskirchlichen Amtsblatt abzudrucken. Konsequenterweise ist damit die Überlegung verbunden, auch in der Amtlichen Rechtssammlung auf die Abbildung von Kirchenkreissatzungen zu verzichten. Zu diesem Schritt konnte sich das Kollegium letztlich nicht durchringen, schlägt aber vor, im Kirchlichen Amtsblatt (ggf. in einer eigenständigen Rubrik) (und auch in der Amtlichen Rechtssammlung) deutlich zu machen, dass Kirchenkreissatzungen tatsächlich ungeprüft bekannt gemacht werden.

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung (Teil 4 des Einführungsgesetzes)

1. § 47

Angesichts der Tatsache, dass in kirchengemeindlichen Ortssatzungen eher Regelungen von unterrangiger Bedeutung getroffen werden, halten die Kirchenkreise eine Genehmigung für nicht erforderlich, und es reicht auch die Übersendung einer Ablichtung an die Kirchenkreisverwaltung aus.

2. § 86

§ 86 Kirchengemeindeordnung wiederholt in weiten Teilen die Regelungen des Artikels 26 der Verfassung, weshalb die dortigen Änderungen nachvollzogen werden müssen.

Zusätzlich werden Gartenpachtverträge auf Wunsch der Kirchenkreise vom Genehmigungserfordernis für kirchengemeindliche Pachtverträge ausgenommen, da hier Aufwand und Nutzen der Genehmigungserteilung regelmäßig in einem starken Missverhältnis stehen.

Da letztlich die bloßen Beschlüsse der Kirchengemeinderäte ohne die diesen Beschlüssen zugrundeliegenden Unterlagen häufig kaum nachvollziehbar sind, wird klargestellt, dass die den Beschluss begründenden Unterlagen beizufügen sind.

Schließlich soll zukünftig auf das Genehmigungserfordernis für die Aufnahme von Selbstanleihen und für das Anhängigmachen eines gerichtlichen Verfahrens vor einem staatlichen Gericht seitens der Kirchengemeinde verzichtet werden, Letzteres soll dem Kirchenkreis nur noch gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchengemeindeordnung angezeigt werden.

3. § 87

Siehe die Ausführungen zu § 86 Kirchengemeindeordnung, das Erfordernis der Genehmigung für das Anhängigmachen eines gerichtlichen Verfahrens seitens der Kirchengemeinde wird in eine Anzeigepflicht des Vorgangs beim Kirchenkreisrat umgewandelt.

Artikel 3

Änderung des Kirchengemeinderatswahlgesetzes

In § 8 Absatz 4 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes wird der Wegfall der Genehmigungszuständigkeit des Kirchenkreises für den kirchengemeindlichen Beschluss über die Festsetzung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats nachvollzogen.

Artikel 4

Änderung der Kirchensteuerordnung

Zukünftig verzichten die Kirchenkreise darauf, den kirchengemeindlichen Kirchengrundsteuerbeschluss nach § 13 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung genehmigen zu müssen. Fehlentwicklungen werden nicht befürchtet.

Artikel 5

Änderung des Archivgesetzes

Die Änderung in § 6 Absatz 1 des Archivgesetzes vollzieht den Wegfall des Genehmigungserfordernisses nach Artikel 26 Absatz 2 Nummer 6 der Verfassung nach, das Genehmigungserfordernis wird durch eine Anzeige beim Archiv des Kirchenkrei-

ses ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Archivbenutzungsordnung

Die Änderung in § 8 Absatz 2 der Archivbenutzungsordnung vollzieht den Wegfall des Genehmigungserfordernisses nach Artikel 26 Absatz 2 Nummer 6 der Verfassung nach, das Genehmigungserfordernis wird durch eine Anzeige beim Archiv des Kirchenkreises ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes

Durch die Änderungen in § 15 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes fällt die Benehmensherstellung mit dem Kirchenkreisrat bei der Entbindung von der Pflicht zur Zuweisung einer Dienstwohnung und bei der Entbindung von der Residenzpflicht weg. Es wird als ausreichend erachtet, dass das Landeskirchenamt das Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst herstellt, die bzw. der im Konfliktfall ohnehin den Kirchenkreisrat informieren sollte. Dadurch, dass das Landeskirchenamt letztlich die Genehmigungsentscheidung trifft, ist ein einheitliches Verwaltungshandeln gewährleistet.

Artikel 8

Änderung des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes

In § 3 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes fällt die Genehmigung eines Beschlusses über die Ernennung einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeinde- oder Kirchenkreisverbände sowie anderer kirchlicher Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts weg. Das Landeskirchenamt berät zwar weiterhin bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Verbeamtung, letztlich müssen jedoch die Kirchengemeinden und Kirchenkreise die Konsequenzen aus der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses selbst tragen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Die Streichung der Genehmigungszuständigkeit des Landeskirchenamts für Satzungen der Kirchenkreise soll erst zum 1. Juli 2024 in Kraft treten, um dem Landeskirchenamt und den Kirchenkreisverwaltungen Zeit zu geben, gemeinsam Muster (zumindest) für eine Haupt- und Organisationssatzung sowie für eine Finanzsatzung zu erarbeiten, die dann auch von den Kirchenkreisen flächendeckend einheitlich genutzt werden sollten.

Kirchengesetz zur Änderung von Genehmigungserfordernissen (Genehmigungserfordernisänderungsgesetz – GenErfÄndG)

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

Artikel 1 Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABI. S. 2, 127), die zuletzt durch Kirchengesetz vom ?? März 2023 (KABI. A S. ??) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 11 werden die Nummern 2 bis 9.
- cc) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- dd) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
„10. Annahme und Ablehnung von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 5 wird aufgehoben.
- bb) Nummer 6 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 5.

2. In Artikel 36 Satz 3 werden die Wörter “Zustimmung des Kirchenkreisrates” durch die Wörter “Anzeige beim Kirchenkreisrat” ersetzt.

3. Artikel 38 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt: „Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisrat nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Vertragsunterlagen einen Bescheid erlassen hat. Nach Eintritt der Zustimmungsfiktion ist diese den antragstellenden Kirchengemeinden auf gesonderten Antrag schriftlich zu bescheinigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
“Der Beschluss und die Änderung der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisrates.”
- bb) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt: „Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisrat nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Satzungsunterlagen einen Bescheid erlassen hat. Nach Eintritt der Genehmigungsfiktion ist diese den antragstellenden Kirchengemeinden auf gesonderten Antrag schriftlich zu bescheinigen.“

4. Artikel 46 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

**Artikel 2
Änderung des Einführungsgesetzes**

Teil 4 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom ?? . März 2023 (KABl. A S. ??) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
"Die Ortssatzung ist entsprechend den kirchlichen Bestimmungen zu veröffentlichen."
- b) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:
"Der Kirchenkreisverwaltung ist eine Ablichtung auf dem Dienstweg zu übersenden."

2. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 5 wird aufgehoben.
- bb) Nummer 6 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 5.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kirchenkreises nach Artikel 26 Absatz 1 der Verfassung in folgenden Angelegenheiten:

- 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
- 2. Errichtung und Schließung von Diensten und Werken;
- 3. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
- 4. Verpachtung von Grundeigentum, mit Ausnahme von Gartenpachtverträgen;
- 5. außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken;
- 6. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen;
- 7. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, wenn sie nicht nach Absatz 1 Nummer 2 zu genehmigen sind;
- 8. Widmung und Entwidmung von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen;
- 9. Aufnahme und Vergabe von Darlehn sowie Übernahme von Bürgschaften;
- 10. Annahme und Ablehnung von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert."

bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

"Den Beschluss begründende Unterlagen sind beizufügen."

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. In § 87 Absatz 1 Nummer 1 werden hinter dem Wort "Verfahren" die Wörter "von der und" eingefügt.

Artikel 3 **Änderung des Kirchengemeinderatswahlgesetzes**

§ 8 Absatz 4 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 423) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"(4) Der Wahlbeschluss wird dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung vorgelegt."

Artikel 4 **Änderung der Kirchensteuerordnung**

In § 13 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung vom 25. September 2013 (KABl. S. 438), die zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 426) geändert worden ist, werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

Artikel 5 **Änderung des Archivgesetzes**

§ 6 Absatz 1 des Archivgesetzes vom 29. November 2017 (KABl. 2018 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „Genehmigung des Landeskirchenamts“ durch die Wörter „Anzeige beim Archiv des Kirchenkreises“ ersetzt.
2. Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 6 **Änderung der Archivbenutzungsordnung**

In § 8 Absatz 2 der Archivbenutzungsordnung vom 17. Januar 2018 (KABl. S. 111) werden die Wörter "Genehmigung des Landeskirchenamts (Landeskirchliches Archiv)" durch die Wörter "Anzeige beim Archiv des Kirchenkreises" ersetzt.

Artikel 7 **Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes**

§ 15 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes vom 31. März 2014 (KABl. S. 219), das zuletzt durch Artikel 3 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vom 6. Mai 2022 (KABl. S. 233, 485) und durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 2022 (KABl. S. 474, 481) und durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 2022 (KABl. S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter "und dem Kirchenkreisrat" gestrichen.

2. In Absatz 2 Satz 4 wird hinter dem Wort "Propst" das Komma und die Wörter "dem Kirchenkreisrat" gestrichen.

Artikel 8 **Änderung des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes**

In § 3 Absatz 2 des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397; 2016 S. 13), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 12. November 2020 (KABl. S. 370) geändert worden ist, werden die Wörter "mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde" gestrichen.

Artikel 9 **Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 4 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Genehmigungserfordernisänderungsgesetz – Synopse

Geltendes Recht	Änderung
Verfassung	Artikel 1 Änderung der Verfassung
Artikel 26 Genehmigungs- und Vorlagepflicht	Artikel 26 Genehmigungs- und Vorlagepflicht
<p>(1) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kirchenkreises in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen; 2. Stellenplan sowie Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen; 3. Festsetzung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates nach Artikel 30 Absatz 7; 4. Errichtung und Schließung von Diensten und Werken; 5. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten; 6. Verpachtung von Grundeigentum; 7. außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken; 8. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen; 9. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, wenn sie nicht nach Absatz 2 Nummer 2 zu genehmigen sind; 10. Widmung und Entwidmung von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen; 11. Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften. <p>Ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung kann durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Kirchenkreises nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>(1) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kirchenkreises in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen; 2. Stellenplan sowie Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen; 3. Festsetzung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates nach Artikel 30 Absatz 7; <u>24.</u> Errichtung und Schließung von Diensten und Werken; 35. <u>35.</u> Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten; 46. <u>46.</u> Verpachtung von Grundeigentum; 57. <u>57.</u> außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken; 68. <u>68.</u> Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen; 79. <u>79.</u> Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, wenn sie nicht nach Absatz 2 Nummer 2 zu genehmigen sind; 810. <u>810.</u> Widmung und Entwidmung von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen; 911. <u>911.</u> Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften; <u>10. Annahme und Ablehnung von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert.“</u> <p>Ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung kann durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Kirchenkreises nicht beeinträchtigt wird.</p>

<p>(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde; 2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde; 3. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde; 4. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert; 5. Annahme von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert; 6. Deponierung, Ausleihe oder Restaurierung von Archivgut; 7. Errichtung von rechtlich selbstständigen Stiftungen. <p>Die Übertragung von Genehmigungsbeugnissen auf den Kirchenkreis sowie ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung können durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Landeskirchenamtes nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde; 2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde; 3. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde; 4. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert; 5. Annahme von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert; 6. Deponierung, Ausleihe oder Restaurierung von Archivgut; 57. Errichtung von rechtlich selbstständigen Stiftungen. <p>Die Übertragung von Genehmigungsbeugnissen auf den Kirchenkreis sowie ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung können durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Landeskirchenamtes nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p>Artikel 36 Aufgabengemeinschaften</p>	<p>Artikel 36 Aufgabengemeinschaften</p>
<p>Kirchengemeinden können durch Vertrag vereinbaren, einzelne ihnen obliegende Aufgaben gemeinschaftlich wahrzunehmen. In dem Vertrag sind die Mitwirkung der Beteiligten, die Finanzierung, die Aufsicht und das Verfahren der Vertragsaufhebung zu regeln. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrates.</p>	<p>Kirchengemeinden können durch Vertrag vereinbaren, einzelne ihnen obliegende Aufgaben gemeinschaftlich wahrzunehmen. In dem Vertrag sind die Mitwirkung der Beteiligten, die Finanzierung, die Aufsicht und das Verfahren der Vertragsaufhebung zu regeln. Der Vertrag bedarf der <u>Anzeige beim Kirchenkreisrat</u>Zustimmung des Kirchenkreisrates.</p>
<p>Artikel 38 Kirchengemeindeverbände</p>	<p>Artikel 38 Kirchengemeindeverbände</p>
<p>(1) Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises können sich durch Ver-</p>	<p>(1) Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises können sich durch Ver-</p>

<p>trag zu Kirchengemeindeverbänden zusammenschließen und ihnen Aufgaben zur gemeinschaftlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages übertragen. Die rechtliche Eigenständigkeit der verbandsangehörigen Kirchengemeinden bleibt bestehen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrates.</p>	<p>trag zu Kirchengemeindeverbänden zusammenschließen und ihnen Aufgaben zur gemeinschaftlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages übertragen. Die rechtliche Eigenständigkeit der verbandsangehörigen Kirchengemeinden bleibt bestehen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrates. <u>Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisrat nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Vertragsunterlagen einen Bescheid erlassen hat. Nach Eintritt der Zustimmungsfiktion ist diese den antragstellenden Kirchengemeinden auf gesonderten Antrag schriftlich zu bescheinigen.</u></p>
<p>(2) Gleichzeitig mit dem Vertrag nach Absatz 1 Satz 1 vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Verbandssatzung, die der Kirchengemeindeverband beschließt. In der Verbandssatzung sind insbesondere Art und Maß der übertragenen Aufgaben, die Deckung des Finanzbedarfes, das Verfahren bei Ausscheiden einer verbandsangehörigen Kirchengemeinde, die Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes sowie Grundsätze der Auseinandersetzung zu regeln. Der Beschluss und die Änderung der Verbandssatzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.</p>	<p>(2) Gleichzeitig mit dem Vertrag nach Absatz 1 Satz 1 vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Verbandssatzung, die der Kirchengemeindeverband beschließt. In der Verbandssatzung sind insbesondere Art und Maß der übertragenen Aufgaben, die Deckung des Finanzbedarfes, das Verfahren bei Ausscheiden einer verbandsangehörigen Kirchengemeinde, die Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes sowie Grundsätze der Auseinandersetzung zu regeln. Der Beschluss und die Änderung der Verbandssatzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung <u>des Kirchenkreisrates des Landeskirchenamtes. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisrat nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Satzungsunterlagen einen Bescheid erlassen hat. Nach Eintritt der Genehmigungsfiktion ist diese den antragstellenden Kirchengemeinden auf gesonderten Antrag schriftlich zu bescheinigen.</u></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 46 Genehmigungs- und Vorlagepflicht</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 46 Genehmigungs- und Vorlagepflicht</p>
<p>(1) Beschlüsse der Kirchenkreissynode bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes in folgenden Angelegenheiten: 1. Kirchenkreissatzungen im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit;</p>	<p>(1) Beschlüsse der Kirchenkreissynode bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes in folgenden Angelegenheiten: 1. Kirchenkreissatzungen im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit;</p>

<p>2. Errichtung selbstständiger Stiftungen des Kirchenkreises; 3. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen von Kirchengemeinden und des Kirchenkreises.</p>	<p>12. Errichtung selbstständiger Stiftungen des Kirchenkreises; 23. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen von Kirchengemeinden und des Kirchenkreises.</p>
<p>Kirchengemeindeordnung</p>	<p>Artikel 2 Änderung der Kirchengemeindeordnung</p>
<p>§ 47 Ortssatzung</p>	<p>§ 47 Ortssatzung</p>
<p>(2) Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreises. Sie ist entsprechend den kirchlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Dem Landeskirchenamt ist eine Ablichtung auf dem Dienstweg zu übersenden.</p>	<p>(2) Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreises. Sie ist entsprechend den kirchlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Der <u>im Kirchenkreisverwaltung</u> Landeskirchenamt ist eine Ablichtung auf dem Dienstweg zu übersenden.</p>
<p>§ 86 Kirchenaufsichtliche Genehmigungen</p>	<p>§ 86 Kirchenaufsichtliche Genehmigungen</p>
<p>(1) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes nach Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung in folgenden Angelegenheiten: 1. Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde; 2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde; 3. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde; 4. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert; 5. Annahme von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert; 6. Deponierung, Ausleihe oder Restaurierung von Archivgut; 7. Errichtung von rechtlich selbstständigen Stiftungen. Die Übertragung von Genehmigungsbeugnissen auf den Kirchenkreis sowie ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchen-</p>	<p>(1) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes nach Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung in folgenden Angelegenheiten: 1. Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde; 2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde; 3. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde; 4. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert; 5. Annahme von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert; 6. Deponierung, Ausleihe oder Restaurierung von Archivgut; 57. Errichtung von rechtlich selbstständigen Stiftungen. Die Übertragung von Genehmigungsbeugnissen auf den Kirchenkreis sowie ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchen-</p>

<p>aufsichtlichen Genehmigung können durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Landeskirchenamtes nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>aufsichtlichen Genehmigung können durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Landeskirchenamtes nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p>(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kirchenkreises in folgenden Angelegenheiten:</p>	<p>(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kirchenkreises <u>nach Artikel 26 Absatz 1 der Verfassung</u> in folgenden Angelegenheiten:</p>
<p>1. nach Artikel 26 Absatz 1 der Verfassung</p> <p>a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;</p> <p>b) Stellenplan sowie Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen;</p> <p>c) Festsetzung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates nach Artikel 30 Absatz 7;</p> <p>d) Errichtung und Schließung von Diensten und Werken;</p> <p>e) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>f) Verpachtung von Grundeigentum;</p> <p>g) außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>h) Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen;</p> <p>i) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, wenn sie nicht nach Absatz 1 Nummer 2 zu genehmigen sind;</p> <p>j) Widmung und Entwidmung von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen;</p> <p>k) Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften;</p>	<p>1. nach Artikel 26 Absatz 1 der Verfassung</p> <p>a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;</p> <p>b) Stellenplan sowie Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen;</p> <p>c) Festsetzung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates nach Artikel 30 Absatz 7;</p> <p><u>2.d)</u> Errichtung und Schließung von Diensten und Werken;</p> <p><u>3.e)</u> Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;</p> <p><u>4.f)</u> Verpachtung von Grundeigentum, <u>mit Ausnahme von Gartenpachtverträgen;</u></p> <p><u>5.g)</u> außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p><u>6.h)</u> Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen;</p> <p><u>7.i)</u> Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, wenn sie nicht nach Absatz 1 Nummer 2 zu genehmigen sind;</p> <p><u>8.j)</u> Widmung und Entwidmung von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen;</p> <p><u>9.k)</u> Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften;</p> <p><u>10. Annahme und Ablehnung von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert.</u></p>
<p>2. nach diesem Kirchengesetz</p> <p>a) Aufnahme von Selbstanleihen;</p> <p>b) Anhängigmachen eines gerichtlichen Verfahrens vor einem staatlichen Gericht.</p>	<p>2. nach diesem Kirchengesetz</p> <p>a) Aufnahme von Selbstanleihen;</p> <p>b) Anhängigmachen eines gerichtlichen Verfahrens vor einem staatlichen Gericht.</p> <p><u>Den Beschluss begründende Unterlagen sind beizufügen.</u></p>
<p>Ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung kann</p>	<p>Ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung kann</p>

durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Kirchenkreises nicht beeinträchtigt wird.	durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Kirchenkreises nicht beeinträchtigt wird.
§ 87 Anzeigepflichten	§ 87 Anzeigepflichten
(1) Dem Kirchenkreisrat sind mitzuteilen: 1. das Anhängigmachen von gerichtlichen Verfahren gegen die Kirchengemeinde;	(1) Dem Kirchenkreisrat sind mitzuteilen: 1. das Anhängigmachen von gerichtlichen Verfahren <u>von der und</u> gegen die Kirchengemeinde;
Kirchengemeinderatswahlgesetz	Artikel 3 Änderung des Kirchengemeinderatswahlgesetzes
§ 8 Wahlbeschluss des Kirchengemeinderats	§ 8 Wahlbeschluss des Kirchengemeinderats
(4) Der Wahlbeschluss wird dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisrat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Wahlbeschlusses widerspricht.	(4) Der Wahlbeschluss wird dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisrat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Wahlbeschlusses widerspricht.
Kirchensteuerordnung	Artikel 4 Änderung der Kirchensteuerordnung
§ 13 Beschlüsse über Festsetzung, Art und Höhe der Kirchensteuer	§ 13 Beschlüsse über Festsetzung, Art und Höhe der Kirchensteuer
(2) Der Kirchengemeinderat bestimmt durch Kirchengrundsteuerbeschluss, ob Kirchensteuern vom Grundeigentum für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Kirchensteuer B) einzeln oder nebeneinander erhoben werden, und legt ihre Hebesätze fest. Die Landessynode kann hierfür in dem Kirchengesetz nach Absatz 1 Rahmenbestimmungen erlassen. Der Kirchengrundsteuerbeschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Stellungnahme des Landeskirchenamts eingeholt worden ist, soweit es nicht dafür Verwaltungsvorschriften aufgestellt hat.	(2) Der Kirchengemeinderat bestimmt durch Kirchengrundsteuerbeschluss, ob Kirchensteuern vom Grundeigentum für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Kirchensteuer B) einzeln oder nebeneinander erhoben werden, und legt ihre Hebesätze fest. Die Landessynode kann hierfür in dem Kirchengesetz nach Absatz 1 Rahmenbestimmungen erlassen. Der Kirchengrundsteuerbeschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Stellungnahme des Landeskirchenamts eingeholt worden ist, soweit es nicht dafür Verwaltungsvorschriften aufgestellt hat.
Archivgesetz	Artikel 5 Änderung des Archivgesetzes
§ 6	§ 6

Aufsicht	Aufsicht
(1) Die Kirchenkreise führen in Archivangelegenheiten die Rechts- und Fachaufsicht über die Kirchengemeinden und ihre Verbände. Die Beschlüsse der Kirchengemeinderäte und Vorstandsvorstände über Deponierung, Ausleihe oder Restaurierung von Archivgut bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts. Die Genehmigung erfolgt durch das Landeskirchliche Archiv.	(1) Die Kirchenkreise führen in Archivangelegenheiten die Rechts- und Fachaufsicht über die Kirchengemeinden und ihre Verbände. Die Beschlüsse der Kirchengemeinderäte und Vorstandsvorstände über Deponierung, Ausleihe oder Restaurierung von Archivgut bedürfen der <u>Anzeige beim Archiv des Kirchenkreises</u> Genehmigung des Landeskirchenamts. Die Genehmigung erfolgt durch das Landeskirchliche Archiv.
Archivbenutzungsordnung	Artikel 6 Änderung der Archivbenutzungsordnung
§ 8 Ausleihe von Archivgut	§ 8 Ausleihe von Archivgut
(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderats und des Kirchengemeindevorstandsvorstands über Leihverträge bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts (Landeskirchliches Archiv).	(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderats und des Kirchengemeindevorstandsvorstands über Leihverträge bedürfen der <u>Anzeige beim Archiv des Kirchenkreises</u> Genehmigung des Landeskirchenamts (Landeskirchliches Archiv).
Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz	Artikel 7 Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes
§ 15 Residenzpflicht, Dienstwohnung	§ 15 Residenzpflicht, Dienstwohnung
(1) Die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindevorband hat Pastorinnen und Pastoren, die eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindevorbandes innehaben oder eine solche verwalten, eine Dienstwohnung zuzuweisen. Satz 1 gilt für Pröpstinnen und Pröpste sowie für Bischöfinnen und Bischöfe entsprechend. Sofern ein Pastorat, ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung (Dienstwohnung) nicht vorhanden ist, ist eine Dienstwohnung 1. für Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren durch die Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeindevorband, 2. für Pröpstinnen und Pröpste durch den Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband, 3. für Bischöfinnen und Bischöfe durch die Landeskirche anzumieten. Auf Antrag der zuweisungs-	(1) Die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindevorband hat Pastorinnen und Pastoren, die eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindevorbandes innehaben oder eine solche verwalten, eine Dienstwohnung zuzuweisen. Satz 1 gilt für Pröpstinnen und Pröpste sowie für Bischöfinnen und Bischöfe entsprechend. Sofern ein Pastorat, ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung (Dienstwohnung) nicht vorhanden ist, ist eine Dienstwohnung 1. für Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren durch die Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeindevorband, 2. für Pröpstinnen und Pröpste durch den Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband, 3. für Bischöfinnen und Bischöfe durch die Landeskirche anzumieten. Auf Antrag der zuweisungs-

<p>pflichtigen Stelle können Ausnahmen in begründeten Fällen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt das Landeskirchenamt, im Fall von Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst und dem Kirchenkreisrat. Im Fall, in dem eine Pröpstin bzw. ein Propst eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde innehat, ist das Benehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.</p>	<p>pflichtigen Stelle können Ausnahmen in begründeten Fällen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt das Landeskirchenamt, im Fall von Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst und dem Kirchenkreisrat. Im Fall, in dem eine Pröpstin bzw. ein Propst eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde innehat, ist das Benehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.</p>
<p>(2) Pastorinnen und Pastoren haben die ihnen zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen. Sie sind grundsätzlich verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Auf Antrag der Gemeindepastorin bzw. den Gemeindepastors können Ausnahmen in begründeten Fällen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt das Landeskirchenamt im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst, dem Kirchenkreisrat und dem Kirchengemeinderat oder dem Vorstandsvorstand.</p>	<p>(2) Pastorinnen und Pastoren haben die ihnen zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen. Sie sind grundsätzlich verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Auf Antrag der Gemeindepastorin bzw. den Gemeindepastors können Ausnahmen in begründeten Fällen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt das Landeskirchenamt im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst, dem Kirchenkreisrat und dem Kirchengemeinderat oder dem Vorstandsvorstand.</p>
<p>Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz</p>	<p>Artikel 8 Änderung des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes</p>
<p>§ 3 Zuständigkeit für Ernennungen und ernennungsgleiche Rechtsakte</p>	<p>§ 3 Zuständigkeit für Ernennungen und ernennungsgleiche Rechtsakte</p>
<p>(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Sinne des § 1 Absatz 2 werden mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde von dem für die Besetzung der Stelle zuständigen Leitungsgremium ernannt.</p>	<p>(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Sinne des § 1 Absatz 2 werden mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde von dem für die Besetzung der Stelle zuständigen Leitungsgremium ernannt.</p>

Durch das Landeskirchenamt zu genehmigende Beschlüsse der Kirchengemeinden, Kirchenkreise				
Rechtsvorschrift	Inhalt	Rückmeldung Dezernat LKA zu Beibehalten (B), Anzeigen (A), Verschieben (V), Streichen (S)	Rückmeldung Kirchenkreise zu B, A, V, S	Votum UAG
Verfassung				
Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 (= § 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 KGO)	Beschlüsse der KGR über			
Nr. 5 Verf	1. Annahme von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert;	R: S oder V zum KK	V zum KK	V zum KK
Nr. 6 Verf – § 6 Abs. 1 S. 2, 3 ArchG – § 8 Abs. 2 ArchBenO	2. Deponierung, Ausleihe oder Restaurierung von Archivgut;	T (AR): B Grund: Maßnahmen können mit gravierenden Veränderungen für das Archivgut verbunden sein (bei einer falschen Aufbewahrung kann es zu unwiderruflichen Schäden kommen). Die KKe verfügen größtenteils nicht über ausgebildetes Fachpersonal, das die Tragweite solcher Entscheidungen abschätzen könnte, das Landeskirchliche Archiv benötigt daher ein gewisses Eingriffsrecht.	S	S und A beim KK
Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 (= § 73 Abs. 4 KGO)	KGV-Verbandssatzung	R: S (ggf. B nur für Errichtung und Aufhebung)	S	S beim LKA und ggf. V zum KK (Genehmigung der Satzung im KK verankern, ggf. schon geregelt)
Artikel 46 Absatz 1 Nr. 1 bis 3	Beschlüsse der KKSyn über 1. Kirchenkreissatzun	R (mit Dez. F bei Finanzsatzungen): S, ggf. nur für Haupt- und Finanzsatzung B Reduzierung auf rechtmäßige Ausgestaltung des	B	Rest: S Nur so kommt es tatsächlich zu

	<p>gen im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit;</p>	<p>Ermächtigungsspielraumes aus Verfassung und Finanzgesetz im Rahmen der Genehmigung prüfen durch LKA</p> <p>F (für Finanzsatzungen): A</p> <p>Grund: Der relevante Rahmen und die wichtigsten Vorgaben für die Finanzverteilung in den Kirchenkreisen sind im Finanzgesetz geregelt, diese Bestimmungen werden in den Finanzsatzungen der Kirchenkreise häufig nur wiederholt. Gewisse Spielräume in der Ausgestaltung können in den Kirchenkreissatzungen geregelt werden bzw. sind dort zu regeln. Kirchenkreise können Regelungen zur Finanzverteilung zum Teil auch in Haushaltsbeschlüssen regeln, die auch nicht durch das Landeskirchenamt zu genehmigen sind. Die Genehmigungspflicht kann daher in eine Anzeigepflicht umgewandelt werden.</p> <p>M (für Kitasatzungen): B</p> <p>Grund: Mit der Kita-Verwaltungsvorschrift haben wir die Empfehlung verbunden, dass Kirchenkreise als Träger von Kindertageseinrichtungen die Vertragsbeziehungen zu den Eltern nicht öffentlich-rechtlich (via Satzungen), sondern privatrechtlich via Ordnungen und Verträgen regeln sollen. Deshalb wird sich der Aufwand bei Genehmigungen deutlich reduzieren. Auf der anderen Seite behalten wir als LKA einen Überblick über die Kita-Landschaft in den Kirchenkreisen und können die Beachtung unserer Verwaltungsvorschrift im Blick behalten, wenn wir den Genehmigungsvorbehalt für Kita-Satzungen aufrecht erhalten. Mit der Verwaltungsvorschrift liegt zudem eine klare Genehmigungsgrundlage vor.</p>		<p>einem Bürokratieabbau</p>
KBGErgG				
<p>§ 3 Absatz 2 iVm § 1 Abs. 2</p>	<p>Genehmigung des Beschlusses über die Ernennung einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeinde- oder Kirchenkreisverbände sowie der anderen kirchlichen</p>	<p>DAR: B</p> <p><i>Neu: S</i></p> <p>Grund: Zwar waren die Kirchenkreise teilweise dankbar für die Beratung und Unterstützung bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen, jedoch müssen die KKe allein die Konsequenzen tragen aus der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses und nicht die Landeskirche.</p>	<p>B</p>	<p>S</p>

	Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts			
--	--	--	--	--

Durch den Kirchenkreis zu genehmigende Beschlüsse der Kirchengemeinden				
Rechtsvorschrift	Inhalt	Beibehalten, Verschieben, Streichen	Rückmeldungen Kks	UAG Votum
Verfassung				
Artikel 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3	2. Stellenplan sowie Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen; 3. Festsetzung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates nach Artikel 30 Absatz 6;	2. Streichen 3. Streichen; Anzeigepflicht	AH 2. beibehalten RD 3. beibehalten	2. S (wenn Bedarfe bestehen, können KKe das in der KK-Satzung regeln) 3. S, Anzeigepflicht (§ 8 Abs. 4 KGRWG ggf. anpassen)
Kirchengemeindeordnung				
§ 47 Abs. 2 (inhaltlich vgl. Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 Verf)	¹ Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreises.	Streichen		S (vermutlich eher § 47 KGO ganz streichen)
§ 86 Abs. 2 2a) und 2b) (inhaltlich teilw. vgl. Art. 26 Abs. 1 Nr. 7, 11 Verf)	(2) ¹ Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kirchenkreises in folgenden Angelegenheiten: nach diesem Kirchengesetz a) Aufnahme von Selbstanleihen; b) Anhängigmachen eines gerichtlichen Verfahrens vor einem staatlichen Gericht.	a) Streichen b) Beibehalten		a) S (bisher wurde es nicht inhaltlich ausgefüllt). Läuft unter allg. Aufsicht b) S, Anzeigepflicht
Kirchengemeinderatswahlgesetz				
§ 8 Abs. 4	¹ Der Wahlbeschluss wird dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung zur Genehmigung vorgelegt. ² Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisrat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Wahlbeschlusses widerspricht.	Anzeigepflicht	RD beibehalten	S, Anzeigepflicht (§ 8 Abs 4 KGRWG ggf. anpassen)

Kirchensteuerordnung				
§ 13 Abs. 2	³ Der Kirchengrundsteuerbeschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat. ⁴ Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Stellungnahme des Landeskirchenamtes eingeholt worden ist, soweit es nicht dafür Verwaltungsvorschriften aufgestellt hat.		RD streichen	S, aber ggf. Mit Dezernat F nochmals klären, ob es staatskirchenrechtliche Belange gibt, die Genehmigung erfordern

Bei den nachstehenden Bestimmungen handelt es sich nicht im eigentlichen Sinne um kirchenaufsichtliche Genehmigungen, sondern um Zustimmungen, Einvernehmen oder Benehmen. Allerdings lösen die Vorgaben jeweils einen Verwaltungsaufwand aus, der dem eines Genehmigungsvorbehaltes gleichkommt.

Verfassung				
Art. 36	Zustimmung zu Verträgen zwischen Kirchengemeinden über gemeinschaftlich wahrzunehmende Aufgaben	Streichen		A
Art. 38 Abs. 1	Zustimmung zum Vertrag über Beitritt von Kirchengemeinden zu Kirchengemeindeverbänden und zu deren Ausscheiden	Streichen		A
Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz				
§ 15 Abs. 1	Benehmen zur Entbindung von der Pflicht zur Zuweisung einer Dienstwohnung.	Benehmen mit KKR streichen	PK KKLL; wer beschließt dann? Nur das LKA?	S, Benehmen Pröpst:in
§ 15 Abs. 2	Benehmen zur Entbindung von der Residenzpflicht.	Benehmen mit KKR streichen		S, Benehmen Pröpst:in